

Krumme Wege eines Unternehmerdoktors.

Kartonnager, aufgepaßt!

Land	Index der Lebenshaltung 1914 = 100	Wochenlöhne in der Landeswährung	Wochensumme umgerechnet in deutsche Reichsmark
H. St. A. (Chicago)	154	51,85 Dollar	4,54
Spanien (Madrid)	149	85,48 "	3,10
Argentinien (Buenos Aires)		57,60 \$ = Peso	2,10
Australien (Sydney)	150	95 Schilling ¹⁾	2,—
Norwegen	234	102 Kronen	1,81
England	175	80 Schilling ²⁾	1,08
Dänemark	219 ³⁾	68,96 Kronen	1,88
Schweden	165 ⁴⁾	80 Krant	1,85
Schweden	165	55,20 Kronen	1,30
Holland	152 ⁵⁾	35,04 Gulden	1,23
Danzig		65 "	1,08
Polen (Warschau)	173	100,32 Zloty ⁶⁾	0,96
Frankreich		223 Krant	0,95
Frankreich	141	44,16 Km.	0,92
Rußland (Moskau)	216 ⁶⁾	ca. 19 Tsch M	0,85
Jugoslawien		540 Tinar	0,84
Italien (Mailand)	547 ⁷⁾	231,10 Lire ⁸⁾	0,81
Saarbrücken	462	248 Krant	0,80
Ungarn	1427 000 ⁹⁾	651 000 Stron	0,80
Spanien	186 ¹⁰⁾	63 Peleten ¹¹⁾	0,78
Belgien	136 ¹²⁾	188 Krant	0,74
Tschechoslowak. (Prag)	806	285 Kronen	0,74
" (Weidenberg)	866	277 "	0,72
" (Brünn)	866	243 "	0,63
Luxemburg	535	168 Krant	0,66
Österreich	170	52,23 Schill.	0,65
Polen (Bromberg)	173	59,80 Zloty	0,57
Portugal (Lissabon)		120 Escudos ¹³⁾	0,53
Estland (Reval)	1132	2,131 Estl. ¹⁴⁾	0,50

¹⁾ 25. November am 1. Oktober 1925 nach Mitteilung des Internationalen Arbeitsamtes.
²⁾ November-Index.
³⁾ Oktober-Index für Göttingen.
⁴⁾ Juni-Index.
⁵⁾ 1921 = 100.
⁶⁾ Die Löhne für Rußland sind die Durchschnittslöhne des Bundesgewerbes für 1925 angegeben; in der Papierindustrie betragen diese Durchschnittslöhne nur 45 Pf. pro Stunde.

Mit Ausnahme von Bromberg (Polen) mit einer 46stündigen Arbeitszeit gilt für alle übrigen Länder die 48-Stunden-Woche.

Die Zusammenstellung zeigt, daß wir mit unseren Löhnen unter den 29 angeführten Ländern erst an 14. Stelle stehen und, selbst wenn wir die überseeischen Länder hierbei ausschalten, stehen wir immer erst an 10. Stelle. Hinter Deutschland stehen in dieser Nachweisung durchweg nur Länder, deren Reallohnverhältnisse noch stark erschüttert sind. Norwegen steht mit 1,81 Mk. Stundenlohn an der Spitze der europäischen Staaten, während Estland mit 50 Pf. an letzter Stelle sich befindet.

Und angesichts dieser überzeugenden Tatsachen schreibt beispielsweise die „Kartonnagen-Zeitung“ in einem Artikel über die Weltmarktlöhne:

„Es ist hinreichend bewiesen, daß die deutschen Arbeiterlöhne keinesfalls unter den Weltmarktlöhnen liegen.“

Wir müssen schon gestehen, daß wir den Artikelschreiber, Herrn H. Schmidt, nicht um seine Verdrehungskunst beneiden, die er in seinem fünf Spalten langen Artikel angewandt hat. Solche grobe Irreführung kann sich nur der leisten, der die tatsächlichen Verhältnisse nicht kennt.

Uns beweisen alle objektiven Feststellungen und Vergleiche immer wieder, daß wir seit der Stabilisation wohl ein gutes Stück gewerkschaftliche Arbeit bereits geleistet haben, jedoch noch manchen schweren Kampf bestehen werden müssen, ehe unsere Löhne den Weltmarktstand so erreichen, wie Handel und Industrie ihre Produkte bereits seit langer Zeit diesem Niveau angepaßt haben.

Gelesene Nummern der „Buchbinder-Zeitung“ gibt man an seine unorganisierten Mitarbeiter weiter.

Ein bekanntes Sprichwort sagt: „Der Zweck heiligt die Mittel.“ Im Arbeitskampf haben wir andauernd Gelegenheit, festzustellen, daß dieses Wort nur allzu wahr ist und daß es vor allem unsere Unternehmerdoktoren in der Heiligung der Mittel zu einem bestimmten Zweck zu einer unübertrefflichen Virtuosität gebracht haben. Hierfür können wir wieder mit einem Beispiel aufwarten, das die unserer Kollegen-schaft drohenden Gefahren erneut aufzeigt und zugleich ein weiterer Beweis dafür ist, daß den Rechtsgelehrten unserer Unternehmer kein Mittel zu schäbig ist, um nicht zu einem Druck auf die Arbeitsbedingungen benutzt werden zu können. Der Zentralverband deutscher Kartonnagenfabrikanten unternimmt durch seinen Syndikus den Versuch, auf Grund der Anordnung des Reichsarbeitsministers Dr. Brauns über die Kurzarbeiterfürsorge unseren Kartonnagerkollegen und -kolleginnen die Feriengewährung und -bezahlung zu stehlen. Das kann er nur durch eine recht gewaltsame Auslegung der bezeichneten Verordnung und der entsprechenden Bestimmungen unseres Reichstaxtarifs und indem er — mit Verlaub, Herr Doktor — einen Satz in der Anordnung des Reichsarbeitsministers, der von Moral und rechtlicher Verpflichtung redet, unterschlägt.

In der Anordnung über die Kurzarbeiterfürsorge vom 20. Februar an die obersten Landesbehörden für die Erwerbslosenfürsorge sagt der Reichsarbeitsminister:

„... nachdem nunmehr die Kurzarbeiterunterstützung wieder eingeführt ist, (vermag ich) einer weiteren Gewährung von Erwerbslosenfürsorge an Werksverurlaubte oder Ausseher nicht zuzustimmen. Erwerbslosenfürsorge darf vom 1. März 1926 nur noch Erwerbslosen bewilligt werden, deren Arbeitsverhältnis völlig — auch rechtlich — gelöst ist. Insbesondere muß der Arbeitgeber ihnen die Arbeitspapiere ausgehändigt haben. Das hindert nicht, daß der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer gegenüber die moralische oder rechtliche Verpflichtung übernimmt, ihn bei Besserung der Wirtschaftslage bevorzugt wieder einzustellen und ihm den Genuß der Vergünstigungen zu erhalten, die durch längere Zugehörigkeit zum Betrieb erworben werden (Urlaub, Pensionseinzahlungen u. ä.).“

Der Sinn dieser Anordnung ist also, um den ehemals Werksverurlaubten oder Aussehenden die Erwerbslosenfürsorge zukommen zu lassen, die Schaffung eines Rechtsbodens hierfür durch die formale Lösung des Arbeitsverhältnisses. Diese formale Lösung des Arbeitsverhältnisses soll jedoch den Unternehmer nicht von der moralischen und rechtlichen Verpflichtung befreien, die so formal Entlassenen bei besserem Geschäftsgang zuerst wieder einzustellen und vor allem auch ihnen alle erworbenen Rechte zu erhalten. Das bringt der Reichsarbeitsminister ganz zweifelsfrei zum Ausdruck.

Was macht nun der Syndikus des Zentralverbandes deutscher Kartonnagenfabrikanten, Herr Dr. Siedler, daraus? Im Auftrag seines Verbandes richtete er am 15. März ein Rundschreiben Nr. 43 an die Mitgliedsfirmen des Zentralverbandes deutscher Kartonnagenfabrikanten, in dem er nach einem Hinweis auf die Anordnung des Reichsarbeitsministers sagt:

„... Infolge dieses Erlasses gelangen also künftighin diejenigen Arbeitnehmer nicht mehr in den Genuß der Erwerbslosenfürsorge, die bisher infolge der schlechten Beschäftigung der Betriebe aussetzen mußten, die der Arbeitgeber aber nicht formell entlassen wollte, weil z. B. er ihnen die durch längere Zugehörigkeit zum Betrieb erworbenen Vergünstigungen, als insbesondere den Urlaub, erhalten wollte. Unter diesen Umständen liegt es also nunmehr im eigenen Interesse dieser Arbeitnehmer, daß ihnen das Arbeitsverhältnis förmlich unter Aushändigung der Papiere gelöst wird. Nach den Bestimmungen unseres Tarifvertrages haben allerdings diese betreffenden Arbeitnehmer keinen Anspruch darauf, daß ihnen im Falle der Wiedereinstellung ihre bisherige Beschäftigung im Betrieb bei der Berechnung des Urlaubs angerechnet wird; denn für die Berechnung des Urlaubs ist nach Ziffer 38 des Tarifvertrages die ununterbrochene Beschäftigung im gleichen Betriebe maßgebend. Soll den Arbeitnehmern im Falle ihrer Wiedereinstellung die frühere Beschäftigung angerechnet werden, so ist eine entsprechende Zusage des Arbeitgebers erforderlich. Ob der Arbeitgeber trotz der gegenwärtigen schwierigen wirtschaftlichen Verhältnisse zu einer derartigen Vergünstigung bereit sein will, muß seinem eigenen Ermessen überlassen bleiben. Um die Rechtslage klarzustellen, erscheint es uns im Falle einer Wiedereinstellung sogar wünschenswert, daß gegebenenfalls der Arbeitnehmer ausdrücklich auf das Erlöschen seines bisherigen Urlaubsanspruchs hingewiesen wird.“

Schließlich machen wir noch darauf aufmerksam, daß die hiernach vorzunehmenden endgültigen Entlassungen noch vor dem 1. Mai d. J. erfolgen müssen, da andernfalls der Arbeitnehmer noch Anspruch auf Ferienentschädigung hat.“

Wie Figura zeigt, biegt der Syndikus des Zentralverbandes deutscher Kartonnagenfabrikanten die Anordnung des Reichsarbeitsministers in ihr Gegenteil um. Aus der zu Unterstützungszwecken notwendigen formalen Entlassung — formal deswegen, um die Entlassenen nicht um ihren Rechtsanspruch auf Urlaub zu bringen — macht er einen rechtlichen Zwang für die Kartonnagenfabrikanten, den von dieser formalen Entlassung Betroffenen nun auch die Urlaubsgewährung und -bezahlung zu nehmen. Für ihn besteht die moralische und rechtliche Verpflichtung, die der Reichsarbeitsminister ausdrücklich feststellt, nicht. Er unterschlägt also seinen Mitgliedsfirmen gegenüber das Kernstück der Anordnung des Reichsarbeitsministeriums, um auf diesem krummen Wege einen Teil unserer Kartonnagerkollegen und -kolleginnen um ihr wohlverworbene Recht auf Ferien und deren Bezahlung zu pressen. Unsere Mitglieder mögen auf der Hut sein, damit dieser Schelmstreich vorbeigelingt. Zu diesem Zweck zitieren wir die entsprechende Stelle aus der Anordnung des Reichsarbeitsministers und das Rundschreiben Dr. Siedlers wörtlich, damit unsere eventuell betroffenen Kollegen und Kolleginnen ihrem Unternehmer gegenüber trotz der bewußt sachlich falschen Auslegung der Anordnung des Reichsarbeitsministeriums durch Dr. Siedler auf ihrem Recht auf Urlaub bestehen können. Es will uns wirklich scheinen, daß es sehr unklug von den Kartonnagenfabrikanten wäre, wenn sie ihrem Syndikus folgten und die vom Reichsarbeitsminister als zwingend erkannte Moral und rechtliche Verpflichtung als für sie nicht vorhanden ansehen wollten.

Der Kampf um die Durchsetzung unserer allgemeinverbindlichen Reichstarife.

Ein Rechtsgutachten gegen die Brieger Gesetzesverächter und deren „Rechtsbestände“.

In Nr. 10 und 11 der „Gewerkschafts-Zeitung“ nimmt der bekannte Arbeitsrechtler Dr. Flatau Stellung zu den verzweifeltsten Anstrengungen der Brieger Unternehmer, ihre Wertvereine („Betriebschaften“) zu tariffähigen Arbeitervereinigungen zu stampeln. Nach einer auf Grund der Veröffentlichungen unserer „Buchbinder-Zeitung“ gegebenen Sachdarstellung, der er die Satzungen des gelben Vereins der Firma Heintze anschließt, sagt er:

„Die Rechtsfrage, die hier allein — unabhängig von dem wirtschaftlichen und sozialen Problem der Allgemeinverbindlichkeitserklärung — behandelt werden soll, lautet: Ist die „Betriebschaft“ — das Wort war bisher dem deutschen Sprachschatz fremd — tariffähig, erfüllt also der Vertrag mit ihr die Vorbehaltsklausel der Allgemeinverbindlichkeitserklärung? Von der Beantwortung dieser Frage hängt es z. B. ab, ob die Arbeitnehmer vom 1. Dezember ab Anspruch auf tarifliche Löhne haben usw.“

Wichtig ist, daß die Verordnung vom 23. Dezember 1918 in ihrem maßgeblichen § 1 nur von „Vereinigungen von Arbeitnehmern“ ohne nähere Erklärung spricht. Indessen kann nach dem sozialen Gehalt des Tarifvertrages kein Zweifel darüber bestehen und hat auch nie bestanden, daß nicht die bloße Form der Vereinigung von Arbeitnehmern ausreicht, um einen Tarifvertrag abzuschließen, sondern daß diese Form einen bestimmten Inhalt in sich bergen muß, nämlich den, daß die Arbeitnehmerorganisation fähig sein muß, den sozialen Gegenspieler der Arbeitgeberseite (Einzelarbeitsgeber oder Arbeitgebervereinigung) darzustellen; denn nur dann ist der Tarifvertrag inhaltlich das Ergebnis gleichwertiger Kräfte, nur dann vermag er die dem heutigen Arbeitsverhältnis immanente Kräfteungleichheit im Einzelarbeitsvertrag durch die einheitliche Zusammenfassung der vereinigten Schwachen auf Arbeitnehmerseite auszugleichen. Die Fähigkeit zum sozialen Gegenspieler aber setzt wiederum eine gewisse Kampffähigkeit und Unabhängigkeit von der Arbeitgeberseite, wirtschaftlich, geistig und organisatorisch, voraus.

Eine Uebersicht über die tarifrechtliche Literatur beständig — ungeachtet gewisser Verschiebungen in der Formulierung — dies Grundprinzip des Tarifrechtes, das für den Sozialpolitiker selbstverständlich ist, aber auch von den Juristen nicht vernachlässigt werden darf, wenn er sich nicht dem berechtigten Vorwurf aussetzen will, die Form über den Inhalt zu stellen.

Kastel (Arbeitsrecht, Seite 16) verlangt, daß die Vereinigung „ihrem sozialen Gegenspieler gegenüber wirtschaftlich und rechtlich selbständig ist“. Söhler (Tarifvertragsrecht, § 1, Anm. 2c) fordert, daß die „finanziellen Mittel zur Durchführung der Verbandsaufgaben nur durch Beiträge der Mitglieder, nicht aber durch Angehörige der anderen Gruppe aufgebracht werden dürfen“. Ripperden (Beiträge zum Tarifrecht 1924, Seite 123) fordert als Voraussetzung der Tariffähigkeit die gegenüber der Gegenseite „Selbständige und unabhängige Wahrnehmung der Interessen der Mitglieder“, was im Einzelfalle zu prüfen sei.“

Dr. Flatau zitiert sodann das Gutachten des Reichsarbeitsministeriums vom 6. März 1925 (Reichsarbeitsblatt vom 1. April 1925, Seite 138, Nr. 37), nach dem eine auf Veranlassung des Unternehmers gegründete Vereinigung keine tariffähige Arbeitervereinigung sein kann. Dr. Flatau beruft sich weiter auf Dr. Singheimer, der in seinem Buch „Ein Arbeitstarifgesetz“, 1926, Seite 55 ff., sagt:

„Die Tarifverträge sind aus wirtschaftlichen Kämpfen hervorgegangen. Ueberall sind sie zunächst auf den Widerstand der Unternehmer gestoßen. Nur dadurch konnten sie erreicht werden, daß der wirtschaftliche Druck des Kampfes den Abschluß einer Verständigung notwendig machte. In allen größeren Gewerben ist daher die Geschichte des Tarifvertrages die Geschichte der Streiks und Aussperrungen. Es liegt dies in der Natur der Sache. Die Tarifverträge enthalten in erster Linie Vorteile für die Arbeiterklasse. An die Stelle ungeregelter Lohn-

und Arbeitsverhältnisse, die in vielen Fällen einseitig durch den Unternehmer festgesetzt werden, treten geregelte und gesicherte Lohn- und Arbeitsbedingungen, die oft zugleich eine materielle Besserstellung der Arbeiterklasse herbeiführen. Solche Vorteile werden in der Regel nicht freiwillig gewährt, sondern nur, wenn infolge wirtschaftlicher Machtentfaltung die Notwendigkeit sich einstellt, sich auf sie einzulassen. Man erinnere sich der Worte, die Dr. Gessler, damals noch Gewerbedichter in München, in den Verhandlungen des Deutschen Juristentags (1908, V, S. 280) ausgesprochen hat. „Wer praktisch“ — so führt Gessler aus — „in der Bewegung steht, weiß, daß ohne einen Verband, der über Machtmittel verfügt, an den Abschluß eines Tarifvertrages nicht zu denken ist, weil es irrig ist, wenn man meint, die Tarifverträge würden von Unternehmern freiwillig abgeschlossen.“ An der Richtigkeit dieser Erfahrungen ändert die Tatsache nichts, daß in unserer Zeit immer mehr Tarifabschlüsse ohne vorausgegangenen Kampf erfolgen. Denn dies geschieht, weil auf beiden Seiten wirtschaftliche Kampfmittel bereit stehen, die jederzeit gebraucht werden können, und man sich deswegen daran gewöhnt, statt einen wirtschaftlichen Kampf zu führen, sein mutmaßliches Ergebnis vorwegzunehmen. Jedensfalls sind auch hier Kampfwille und Kampffähigkeit Voraussetzungen für den Tarifverfolg. Diese Voraussetzungen des Tarifvertrages machen eine bestimmte Organisation des Berufsvereinswesens zur Notwendigkeit. Sie hat auch tatsächlich in Deutschland die Entwicklung des Tarifwesens bestimmt.

Wenn der Kampf oder die Kampfprüfung die regelmäßigen Voraussetzungen eines Tarifabschlusses sind, so können auf Arbeiterseite nur solche Berufsvereine den Erfolg gewährleisten, die im wirtschaftlichen Leben eine Parteilage einnehmen. Die Arbeiter- und Angestellteninteressen müssen unabhängig und selbständig zum Ausdruck kommen können, wenn sie wirksam wahrgenommen werden sollen. Dieser Parteilage entsprechen allein die gewerkschaftlich organisierten Berufsvereine, die nur Arbeiter oder Angestellte unter Ausschluß der Arbeitgeberseite vertreten. Tatsächlich sind denn auch sämtliche Tarifverträge in Deutschland ausschließlich das Werk der gewerkschaftlich organisierten Berufsvereine. Es sind hauptsächlich die freien Gewerkschaften, die in Deutschland den Tarifgedanken tragen, aber auch die christlichen Gewerkschaften und die Hirsch-Dunderschen Gewerkschaften sind an der Tarifentwicklung beteiligt. Sie alle sind gewerkschaftliche Verbände...

Diese Betrachtung zeigt eindringlich, daß weder die sogenannten Harmonieverbände noch die sogenannten wirtschaftsfriedlichen Arbeiterorganisationen (gelbe Wertvereine) als Vertragsorganisationen des Tarifvertrages in Betracht kommen können.

Die wirtschaftsfriedlichen Arbeiterverbände scheiden aus, weil das Prinzip und die Tendenz ihrer Organisation den Tatsachen der Tarifentwicklung entgegengesetzt sind. Das Prinzip der wirtschaftsfriedlichen Verbände ist das Wertvereinsprinzip, d. h. der „Anschluß an die Unternehmung, mit welcher der Arbeiter es allein zu tun hat“. Sie haben dieses Prinzip streng durchgeführt und es zur Lebensgrundlage ihrer Organisation gemacht. Die Vereinsmitgliedschaft ist an die Zugehörigkeit zum einzelnen Werte gebunden. Scheidet der Arbeiter aus ihm aus, so verliert er die Vereinszugehörigkeit... Die Lohn- und Arbeitsbedingungen erscheinen ihm ausschließlich als Angelegenheiten des Wertes, in dem er zufällig beschäftigt ist, nicht als gesellschaftliche Bindungen. Dem Prinzip entspricht die Tendenz dieser Organisationen. Zwar wird von ihnen das sogenannte Streikrecht prinzipiell bejaht. Diese Bejahung ist indessen ohne Bedeutung. Denn sie verworfen praktisch jede Einrichtung, die auf die Möglichkeit und die Durchführung eines wirtschaftlichen Kampfes gerichtet ist. Dies zeigt sich z. B. darin, daß die Vereine auf die Anlegung von Streiklisten ausdrücklich Verzicht leisten. „Die Schaffung solcher Listen würde eine Wider-

sinnigkeit gegen die Interessengemeinschaft bedeuten, ein unbegründetes grundsätzliches Mißtrauen des Vereins gegen den Unternehmer zum Ausdruck bringen und die friedliche Verständigung innerhalb der Arbeitsgemeinschaft von vornherein stören“, wie die Richtlinien des Bundes der Wertvereine ausführen. Vor allem dient der Erhaltung der Kampfunfähigkeit die bereits erwähnte Bindung der Vereinszugehörigkeit an die Wertzugehörigkeit. Sobald der Angehörige eines wirtschaftsfriedlichen Verbandes die Arbeit niederlegt und damit aus dem Werte ausscheidet, verliert er die Ansprüche auf die Vereinsteilungen. Er verliert sie also gerade in dem Augenblick, wo er sie am nötigsten hätte, um seine wirtschaftlichen Ansprüche mit den Mitteln des Kampfes durchzusetzen.

Würde die Gesetzgebung solche Verbände als echte Berufsvereine zur Tarifschließung zulassen, so würde sie nicht nur einen Keil in die bisherige Tarifbewegung treiben, sie würde auch den Sinn des Tarifvertrages verwirren. Man kann nicht im wirklichen Sinne von einem Vertrag sprechen, wenn die Möglichkeit fehlt, auf den Inhalt der Vertragsbedingungen wahrhaft einzuwirken. Ein Verband, der von vornherein im Falle der Arbeitseinstellung jede Hilfe verweigert, gibt den Gedanken einer vertraglichen Mitbestimmung von vornherein preis. Er ist nicht fähig, über sich selbst zu verfügen, weil er nicht waffenfähig ist. Der Tarifvertrag steht seinem Sinne nach den Gedanken des wirtschaftlichen Kampfes voraus. Sein wesentlicher rechtlicher Inhalt besteht gerade darin, daß sich die Vertragsparteien verpflichten, während seiner Geltungsdauer wirtschaftliche Kämpfe nicht zu führen. Ein solches Versprechen ist für Verbände sinnlos, die auf die Möglichkeit eines wirtschaftlichen Kampfes ihrer ganzen Struktur nach verzichtet haben...

An diese Ausführungen Dr. Singheimers lehnt sich auch die Begründung des vom Reichsarbeitsministerium stammenden Entwurfes eines Tarifgesetzes (Reichsarbeitsblatt vom 15. April 1921, Seite 409 des nichtamtlichen Teiles) an. Dort heißt es (Seite 497):

„Tarifverträge sind nur dann wirkliche Tarifverträge, wenn auf beiden Seiten in freier Weise die Interessen der Tarifgruppen zur Geltung kommen. Wie nur souveräne Staaten wirkliche Staatsverträge abschließen können, so können nur solche Verbände der Arbeitnehmer Tarifverträge abschließen, die den Willen haben, ihre Interessen unabhängig wahrzunehmen, und auch fähig und bereit sind, einen solchen Willen zu betonen. Das trifft nicht zu bei... Vereinigungen, die, wenn sie auch sachgemäß gewerkschaftliche Ziele verfolgen, doch tatsächlich keine Veranlassungen treffen, um als Gewerkschaften aufzutreten zu können. Damit ein Tarifvertrag eine wirkliche Einigung sei, nicht nur eine mehr oder weniger gelinde Unterwerfung, wenn auch in den äußeren Formen eines „Vertrages“, muß wie auf Arbeitgeberseite so auch auf Arbeitnehmerseite die materielle Möglichkeit bestehen, Bedingungen der Arbeitgeberseite nicht nur abzulehnen, sondern ihnen auch Widerstand zu leisten und eigene Bedingungen durchzusetzen. Das trifft bei den Wertvereinen nicht zu... Tatsächlich verfügen sie über die Mittel, einen einzelnen Gruppenwillen durchzusetzen, nicht. Zeitweise stehen sie sogar unter dem Einfluß der Arbeitgeber, auch wenn diese formell nicht Mitglieder sind; und in manchen Fällen werden ihre Mittel durch Zuwendungen von Arbeitgeberseite, wenigstens zu einem größeren Teile, aufgebracht, so daß sie sich, wenn auch formell, so doch tatsächlich nicht von den obengenannten Harmonieverbänden unterscheiden.“

Dr. Flatau sagt dann weiter:

„Prüft man den eingangs dargestellten Tatbestand an der Hand der vorstehenden rechtlichen Darlegungen zum Begriff der Arbeitnehmervereinigung im Sinne des § 1 vom 23. Dezember 1918, so ergibt sich, daß die (Brieger) „Betriebschaft“ nicht die für einen Tarifträger erforderliche Selbständigkeit und Unabhängigkeit aufweist, vielmehr genau dem von

Singheimer beschriebenen Typ des abhängigen Werkoereins entspricht.

Dabei mag dahingestellt sein, ob die Vereinigung überhaupt einen rechtswirksamen Zusammenschluß zu einem nicht rechtsfähigen Verein und nicht bloß eine Scheingründung darstellt, bei der der Gründungsakt und die Beitrittserklärungen nach § 117 BGB. nichtig wären. Das RM. neigt anscheinend in dem obengenannten, offenbar ganz ähnlich gelagerten Fall der Belegschaftsvereinigung einer Mühle zu dieser Auffassung. Für sie spricht, daß nach Satzungs- und Gründungsbergang in der Darstellung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite Zweck der Gründung ersichtlich nur der ist, die Benutzung der Tarifvertragsform durch den Werkoerein rein äußerlich zu ermöglichen, um der vom Arbeitgeber für untragbar erklärten Unterwerfung unter den Reichstarifvertrag zu entgehen, ohne daß — dank der noch zu behandelnden Vermögenslosigkeit und Unselbständigkeit der „Betriebschaft“ — ein positiver Zweck für die Arbeitnehmer mit der Vereinsgründung verbunden wäre. Würde der Verein z. B. irgendwelches Geldvermögen oder Sachvermögen, etwa ein Heim, eine Kasse, ein Sporthaus, zugunsten der Mitglieder besitzen, so wäre, auch die Abhängigkeit im tarifrechtlichen Sinne unterstellt, ein Vorteil für die Mitglieder erkennbar, der die Gründung und Beitrittserklärung begreiflich machte. Das Fehlen jedes Interesses auf Arbeitnehmerseite an der Mitgliedschaft spricht für den Scheincharakter.

Will man aber selbst den Scheincharakter und damit die Nichtigkeit der Vereinsgründung und Mitgliedschaft ablehnen, so läßt sich sicherlich nicht leugnen, daß ein auf der Betriebszugehörigkeit beruhender Arbeitnehmerverein, der keine Beiträge erhebt und nichts besitzt und dessen Gründung unter den eingangs geschilderten Verhältnissen erfolgt ist, nicht als ernsthafter und widerstandsfähiger sozialer Gegenpoler des Arbeitgebers gelten kann, mag er auch dem Wort nach die Interessenvertretung der Belegschaft zum Ziele haben. Alles, was oben aus Singheimers Darlegungen über den Werkoerein wiedergegeben ist, paßt genau auf den vorliegenden Fall.

Das Ergebnis ist also, daß die (Brieger) „Betriebschaft“ nicht in der Lage ist, einen Tarifvertrag abzuschließen, der der Vorbehaltsklausel der Entscheidung über die Allgemeinverbindlichkeitserklärung des Reichstarifvertrags entspricht.

Ob wohl die Brieger Unternehmer und deren Rechtsgelehrten das kopieren werden?

Unter den schützenden Fittichen des Staatsanwalts.

Der Brieger Oberstaatsanwalt hat ein Einschreiten gegen den Betriebsdirektor Urban in Brieg wegen Nötigung und Erpressung abgelehnt! Nach seiner Ansicht wäre ein Einschreiten wegen Nötigung (§ 240 Strafgesetzbuch) nur dann möglich, wenn U. die beiden Arbeiterinnen (s. Nr. 11 der „B.-Z.“) widerrechtlich durch Gewalt oder Drohung mit einem Verbrechen oder Vergehen genötigt hätte. Daß der Beschuldigte Gewalt angewandt hätte, behauptete auch die Anzeige nicht. Eine Bedrohung mit einem Verbrechen oder Vergehen liegt aber in dem Androhen der Kündigung nicht. Die Voraussetzungen für die Anwendung des § 240 Strafgesetzbuchs seien daher nicht gegeben.

Wegen Erpressung (§ 253 Strafgesetzbuchs) könne der Beschuldigte nur bestraft werden, wenn er die beiden Arbeiterinnen durch Gewalt oder Drohung zu einer Handlung genötigt hätte, um sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen. Gewalt liege auch hier nicht vor. Eine Drohung sei zwar in der Ankündigung zu erblicken, es fehle aber die Voraussetzung, daß der Beschuldigte sich oder der Firma Voewenthal einen rechtswidrigen Vermögensvorteil verschaffen wolle. Rechtswidrig sei aber ein Vermögensvorteil nicht, den ein Arbeitgeber dadurch erlange, daß er einen Arbeiter entlasse und dadurch den Lohn für denselben spare, da ein Arbeitgeber jederzeit das Recht habe, einen Arbeiter zu entlassen.

Wiel Zeit zur Prüfung der erhaltenen Anzeige hat sich der Oberstaatsanwalt in Brieg nicht genommen. Er kann die am 1. März abgegangene Anzeige erst am 2. März erhalten haben. Am 4. März war die Antwort darauf schon fertig, so daß also nur ein Tag Zeit zur Ermittlung dazwischen lag. Die Polizei ist aber unseres Wissens nicht darum

angegangen worden, die genannten Zeugen oder auch nur den Beschuldigten zu vernehmen.

Der Herr Oberstaatsanwalt verneint das Vorliegen von Gewalt. Wenn auch zugegeben ist, daß der Beschuldigte nicht gerade physische Gewalt bei seinen Erpressungsversuchen angewendet hat, dann erscheint denn doch die nicht nur angebotene, sondern auch vorgenommene Entlassung der beiden Arbeiterinnen in Anbetracht dessen, daß die Arbeiterschaft infolge des herrschenden entsetzlichen Wohnungsmangels jeder Freizügigkeit entbehrt und die Wirtschaftskrise durch die begleitende Arbeitslosigkeit in ungeheuerstem Ausmaß eine schier unerträgliche Notlage unter der auf Arbeit angewiesenen Bevölkerung hervorgerufen hat, als ein viel schlimmerer Gewaltakt. Durch die Androhung und Ausführung der Entlassung beabsichtigte der Beschuldigte der Brieger Geschäftsbüchsenfabrik W. Voewenthal A.-G. einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, der nicht etwa dadurch entsteht, daß durch die Entlassung an Lohn gespart werden soll, sondern darin, daß die Arbeiterinnen sich mit einem um mehr als 25 Pf. geringeren Stundenlohn für ihre geleistete Arbeit zufrieden geben sollen, wie das bereits bei den übrigen 230 Arbeitnehmern des Betriebes erreicht worden ist. Der Oberstaatsanwalt klammert sich an das rein Formale. Für ihn gilt nicht, daß nach der Tarifvertragsordnung vom 23. Dezember 1918 die Arbeitnehmer beim Vorliegen eines allgemeinerbindlich erklärten Reichstarifs einen unabdingbaren Rechtsanspruch auf die Tarifhöhe haben. Durch sein ablehnendes Verhalten schützt er die Brieger Firma in ihrem Bestreben, ihrer Vertragspflichten ledig zu werden. Mit seinem mit dem Strafrecht in Widerspruch stehenden Handeln hat der Betriebsdirektor Urban unter Ausnutzung der ungeheuren Notlage, in der sich zurzeit ein großer Teil der Arbeiterschaft befindet, die ihm unterstellten Arbeitnehmer zum Verzicht auf deren Rechtsanspruch zu zwingen wollen. Bei dem größten Teil der Arbeiterschaft hat er bereits damit Erfolg gehabt. Durch den Verzicht, den ein Teil der Arbeiterschaft des Betriebes unter dem auf ihr ruhenden wirtschaftlichen Druck bereits ausgesprochen hat, ist dem Betrieb ein rechtswidriger Vermögensvorteil erwachsen.

Auch der auf die Arbeiterschaft ausgeübte Zwang zum Beitritt in den Werkoerein diene dem gleichen Zweck und ist unbestreitbar mit dem Artikel 159 der Reichsverfassung unvereinbar. In Erkenntnis dieser Sachlage ist beim Generalstaatsanwalt Beschwerde über das ablehnende Verhalten des Brieger Oberstaatsanwalts eingereicht.

Die Durchführung des „Api“-Vertrags in M.-Gladbach.

Der organisierte Widerstand gegen unsere Anträge auf Allgemeinverbindlichkeitserklärung der Buchbinderreichstarife durch die tariflichen Außenleiter war ergebnislos. Die Mittel, die angewandt wurden, um die Reichsarbeitsverwaltung über die Bedeutung der Verträge zu täuschen, waren keineswegs immer einwandfrei. Nachdem die Hoffnung auf Erfolg zu Grabe getragen werden mußte, fanden sich diese Außenleiter nicht etwa mit dem gesetzlichen Zustand ab, der Widerstand wurde auch gegen die Rechtsansprüche der Arbeiterschaft fortgesetzt unter Ausnutzung der Notlage mit teilweise gesetzwidrigen Mitteln, worüber die „B.-Z.“ ausführlich berichtet hat.

In M.-Gladbach kündigte die Firma Rahe am 31. Dezember 1925 zum ersten Male der gesamten Belegschaft, sie beantragte Stilllegung des Betriebs, trotzdem 54 Stunden gearbeitet wurde. Unter dem Druck dieser Kündigungen glaubte Herr Rahe nunmehr zu einer ertlichen Sonderabmachung kommen zu können. Das würde aber sowohl von unserer, als auch dem christlichen Verband entschieden abgelehnt. Es wurden Klagen anhängig gemacht auf Zahlung der Löhne des VDB.-Tarifs. Die Firma erhob als Gegenzug gegen 27 Buchbinder einzelnen Klagen auf Feststellung, daß nicht der VDB.-Tarif Anwendung finden könne, sondern ein betrieblich, ertlich oder bezirklich noch abzuschließender Tarif. Zwecks Abschluß eines solchen wurde der Schlichtungsausschuß Rheddt angerufen von der Firma Rahe und weiteren 5 Firmen, die sich in die Gefolgschaft von Rahe begeben hatten unter dem Namen „Papierfachvereinigung für den Handelskammerbezirk M.-Gladbach“.

In der Klage auf Zahlung der VDB.-Löhne er-

ging Veräusnerurteil, da zur Verhandlung von der Firma Rahe niemand erschienen war und ein Antrag auf Vertagung auf unseren Einspruch abgewiesen wurde. Die Firma wurde zur Zahlung verurteilt. Anzwischen waren die Belegschaften der Firmen Rahe, Weiß und Zimmer und von Lohr zum 13. März gefündigt worden, bei Rahe zum zweitenmal. Wahrscheinlich glaubten die genannten Firmen, die Arbeiterschaft würde nun zu Kreuze kriechen und einen niedrigeren Tarif abschließen nach dem Muster von Brieg und Runderoth. Diese Spekulation war verfehlt. Der Schlichtungsausschuß wirkte nur als Einigungsinstanz, da wir sein Eingreifen ablehnten. Nach mehrstündigen Verhandlungen, die reich an Zwischenfällen waren und deutlich den Mißmut erkennen ließ, den die Firma Rahe über das Scheitern ihrer Absichten empfand, kam folgende Vereinbarung zustande:

„Zwischen der „Papierfachvereinigung im Handelskammerbezirk M.-Gladbach e. V.“ für die Firmen: Wilhelm Rahe, A. Kiffarth, W. von Lohr, Weiß und Zimmer, Michael Schwarz und Ferdinand Schlotter und dem graphischen Zentralverband und dem Verband der Buchbinder und Papierverarbeiter Deutschlands wird vereinbart: Der „Api“-Mantelvertrag und der zugehörige Lohnvertrag sollen Anwendung finden mit der Maßgabe, daß ab 15. Januar 1926 die Löhne nach Ortsklasse III gezahlt werden.

Diese Vereinbarung entscheidet nicht darüber, ob für die Vertragsschließenden Ziffer 113 der Entscheidung der Reichsarbeitsverwaltung vom 21. Dezember 1925 Anwendung findet. Diese Vereinbarung ist kein ertlicher Sondertarif. Sie soll nur klären, welcher Reichstarif zur Anwendung kommt.

Dieses Resultat konnte erzielt werden in guter Zusammenarbeit mit dem graphischen Zentralverband und der entschlossenen Haltung der Arbeiterschaft, die sich nicht einschüchtern ließ. Die Kollegenchaft in M.-Gladbach möge daraus die richtige Lehre ziehen und sich ausnahmslos dem Verband anschließen. Dann werden auch in Zukunft alle Wachsenchaften abprallen an dem geschlossenen Widerstand der Arbeiter. E. Dr.

So nur kommen unsere Mitglieder zu ihrem tariflichen Recht!

Gegen die Firma Arno Böh, Kartonnagenfabrik in Eisfeld i. Thür., wurde Klage auf Zahlung des tariflichen Lohnes erhoben. Obwohl Mantel- und Lohnvertrag allgemeinerbindlich erklärt ist, hatte sich die Firma nicht an die tarifliche Bezahlung gehalten, sondern weit darunter entlohnt. Am 6. Januar stand der 1. Termin an vor dem Bezirksarbeitsgericht für die Kartonnagenindustrie in Sonneberg. Die Beklagte Firma wurde verurteilt, den Tarif zu zahlen und Nachzahlung ab 1. November 1925 zu leisten. Die Firma zahlte aber nicht und deshalb mußte Klage erhoben werden vor dem Amtsgericht in Eisfeld, da dort ein Gewerbegebiet nicht ist. Die Klage vor diesem erstreckte sich auf Lohn-differenzen von Stunden- und Akkordlohn und Zahlung der noch nicht erhaltenen Ferien. Die Arbeiter hatten ihre Ferien beansprucht, waren jedoch dem Er-suchen des Arbeitgebers nachgekommen, diese zu einem späteren Termin zu nehmen, da zur damaligen Zeit ein starker Auftragsbestand vorlag.

Vor dem Termin des Amtsgerichtes am 27. Februar machte die Beklagte geltend, daß die Arbeiter sich mit dem niedrigeren Lohn einverstanden erklärt hätten und deshalb die Firma nicht zur Nachzahlung verpflichtet werden könnte. Uebrigens wäre sie auch nicht in der Lage, nachträglich von ihrer Kundschaft noch Nachzahlung auf die längst ausgelieferten Aufträge zu bekommen. Der Amtsrichter befiehlt den Beklagten, daß Sondervereinbarungen mit dem Personal zur Erzielung eines niedrigen Lohnes keine Gültigkeit haben. Sie sind eine Durchbrechung des Tarifes und deshalb unstatthaft. Der allgemeinerbindlich erklärte Tarif lege den Arbeitgebern die Verpflichtung auf, den Tarif einzuhalten, widrigenfalls sie mit einer Klage zu rechnen haben und auch verurteilt werden müssen. Für den Beklagten war dessen Ehefrau erschienen, die diese Auslegung der Allgemeinverbindlichkeit nicht begreifen konnte. Sie beantragte Vertagung des Termins, um sich erst noch einmal informieren zu können. Bei der Fortsetzung des Termins am 13. März erkannte sie die Schuld in Höhe von 268,98 Mk. an, worauf die vollstreckbare Ausfertigung des Erkenntnisurteils ertellt wurde. B. W.

Verbilligt das Buch!

Proletarier haben keine Königreiche zu ver-schenken. Aber daß sie das letzte, das ihnen die bittere Not einer bitteren Zeit ließ, für kulturelle Bedürfnisse, für geistige Klarheit, für seelische Erhebung zu opfern bereit sind, dafür hat die letzte Zeit einen so überwältigenden Beweis erbracht, daß auch der kritischste Spötter über die „materielle“ Einstellung der deutschen Arbeiter ver-stimmen muß.

Berufene und Unberufene haben über das Thema „Der Arbeiter und das Buch“ philosophiert. Seit Lassalle die heilige Allianz zwischen Arbeiter-klasse und Wissenschaft proklamierte, ist es nicht still geworden an tief sinnigen Betrachtungen darüber, wie man den Arbeiter dem Buch gewinnen könne. Man hat gerätselt und geraten, Wege gesucht und Ziele gewiesen. Und die Lösung ist doch so einfach, so verblüffend einfach.

Hier der Schlüssel, den die Erfahrung einiger Tage, fast möchte man sagen: einiger Stunden, uns in die Hand gab. Jüngst erschienen in der Presse der Arbeiterschaft Anzeigen und Betrachtungen über die kulturelle Notstandsaktion unseres zentralen Parteiverlags, die eine bisher nicht gekannte Ver-billigung je eines Buches — Woche für Woche — ankündigte und die es den durch die wirt-schaftliche Not am härtesten betroffenen Schichten ermöglichen sollte, wenigstens einmal sich auch in Zeiten schwerster Bedrängnis ein Buch zu erwerben. Der Aktion lag der Gedanke zugrunde, daß die sich ihrer Verantwortung bewußte Partei es nicht ruhig mit ansehen könne, wenn die breiten Schichten notleidender Genossen gerade in den Tagen mangelnder Arbeit und Beschäftigung, gerade in der Zeit ver-zweifelter Stimmung von jeder Fühlung mit den geistigen Quellen ihres Glaubens und ihrer Tat-kraft, ihrer Ueberzeugung und ihrer Einsicht abge-schnitten wären. Deshalb der schnelle Entschluß: In jeder Woche ein Buch zu einem klei-nen Bruchteil seines wirklichen Wertes und Preises. Deshalb die Ankündigung der „Bücher der Woche“, deren erstes (Erich Kuttners „Schicksalsgefährten“) für 1,50 Mk. statt 5,50 Mk. angeboten wurde und in wenigen Tagen vergriffen war. Das Buch der zweiten Woche: Josef Maria Frank „Retardfahrt“, von dem der Verlag 10 000 Exemplare zur Verfügung stellte (0,90 Mk. statt 2,50 Mk.), ist nur noch in wenigen hundert Exemplaren vorrätig. Etwas ähnlich Ueberraschendes, Ueber-wältigendes hat es selbst in unserer Zeit kaum ge-geben. Es ist wirklich so, als ob die geistig hungerrn-ben Massen unserer Arbeiterschaft nur auf ein solches Zeichen gewartet hätten.

„Ein Buch — ein Buch — ein Königreich für ein Buch!“

Zu vielen Hunderten liefen die Bestellungen an jedem Tage ein, voller Angst, vielleicht zu spät zu kommen, mit dem Ersuchen, wenigstens das nächste Buch auch für sie zu reservieren, Sammelbestellun-gen der Arbeiterschaft großer Betriebe, Dauerbestellun-gen . . .

„Ein Buch — ein Buch! Ein Buch für 3, für 4, für 5 Mark konnte ich mir bisher nicht leisten, aber die eine Mark, die anderthalb Mark für ein wertvolles Buch will ich mir gern absparen.“

„Wie ein Blitz hat hier die Kunde von dem Buch der Woche eingeschlagen. Alle wollen eins haben.“

„Prolet und erwerbslos — kann ich mir Bücher zum üblichen Preise nicht kaufen. Aber mit der einen Mark will ich es doch versuchen.“

„Für diesmal werde ich wohl zu spät kommen, aber das nächste Buch muß ich unbedingt haben, ich konnte mir ja das ganze letzte Jahr kein Buch kaufen.“

So geht es fort in die Hunderte und Tausende. Kaum eine Bestellung ohne eine aufatmende Zusim-mung zu dem Gedanken. Wir wollten, wir könnten einmal all den Philosophen über das mangelnde Interesse der Arbeiterschaft am Buch diese Hunderte, diese Tausende von Bestellungen, Karten und Briefe zur Einsicht überlassen. Sie würden die schlichte Weisheit lernen: Das Interesse des Arbei-ters am Buch ist eine Geldfrage.

Sowohl. Eine Geldfrage. Und weiter nichts. Das Buch ist zu teuer. Zu teuer im Verhältnis zum Gesamteinkommen, zur Lebenshaltung, zu den not-wendigsten wirtschaftlichen Bedürfnissen der arbei-tenden Klasse. Der Erfolg des „Buches der Woche“ unseres Parteiverlags beweist es so schlagend, daß alle Philosophie davor verstummen muß. Tausende und aber Tausende von Arbeitern, von Proletariern, von schaffenden Männern und Frauen warten nur darauf, einmal für eine Summe, die ihnen, wenn nicht entbehrlich, so doch erschwinglich erscheint, ein wertvolles Buch ihres Geistes erwerben zu können. Verbilligt das Buch — und es zieht in die Häuser ein, in denen wir es sehen möchten.

(Nach dem „Vorwärts“.)

Meine Bücher im Exil.

Meine Bibliothek hat viel Freunde. Eigentlich mühten diese Freunde auch meine sein; aber sie kon-zentrieren ihre Freundschaft so stark auf meine Bü-cher, von denen sie sich gar nicht trennen mögen, daß fast gar keine freundschaftliche Rücksichtnahme mehr für mich abfällt. Oder liegt die Schuld an mir? Bin ich unverschämte? Stelle ich übertriebene Anforderungen an die Freundschaft, wenn ich die Rückgabe eines geliehenen Buches in den Bereich der wünschenswerten Möglichkeiten ziehe?

Die Ornithologen versehen eine Anzahl von Wandervögeln mit Fußringen und sind froh, wenn sie eine kleine Anzahl von ihnen irgendwo wieder antreffen. Die Blumen streuen Myriaden von Blütenstaub über die Erde, von denen nur verschwin-dend wenige aufgehen. Ich aber teile immerzu meine Bücher aus und sehe keins davon wieder. Sie sind alle unwiederbringlich dahin. Und gerade meine besten Söhne — denn Geschmack haben meine Freunde. Alle die Prachtbände mit und ohne Gold-schnitt, wo sind sie? Und die vielen Bände aus Meyers Klassikerausgaben, in die ich hineingeschrie-ben: „Es soll der Mensch nicht trennen, was der Meyer bindet“. Meine Bibliothek ist wie eine Reiter-schwabron nach der Schlacht. Wenn ich zum Sam-meln bleibe, kommen mir die Tränen in die Augen.

Es ist unbegreiflich, es ist geradezu pathologisch, daß selbst meine anständigsten und gewissenhaftesten Freunde hierin keine Ausnahme machen. Oder bin ich verrückt? Bin ich der einzige Mensch, der in seinem Bahn Bücher für konkrete Dinge mit soundso viel Seiten und einem Einband hält, wäh-rend sie für die ganze übrige Welt nur Begriffe sind? Geliehene Begriffe braucht man wohl nicht zurückzugeben?

Wenn ich mir ein Hemd kaufe, respektieren es meine Freunde. Noch keiner wollte ein Hemd von mir leihen. Kaufe ich ein Buch, hält es jeder für ganz selbstverständlich, daß ich es ihm für drei Tage leihe. Drei Tage! Warum bin ich auch so naiv und verstehe darunter die drei nächsten Tage! Das Buch aber hat mich ebensogut mein sauerverdientes Geld gekostet wie das Hemd, oft noch mehr.

Soll ich nun meine Freunde an die Rückgabe mahnen? Das geht auch nicht. Sie könnten es mir nie verzeihen, daß ich sie an ihre Nachlässigkeit er-innert habe. Ich bin also in einem Dilemma.

Mein Freund Blätterich, der gewiß noch kein Buch in seinem Leben gekauft, hat sich aus meinen geliehenen Büchern eine regelrechte Bibliothek ein-gerichtet. Neulich war ich zu ihm eingeladen und hatte Gelegenheit, seinen neu angeschafften Bücher-schrank zu bewundern, hinter dessen Facettglas meine lieben verlorenen Kinder standen und mich mit großen Augen ansehnen. Mir ward dabei ganz weh um die Brust, wie dem Kohlenmuntperer aus dem Märchen, als er sein Herz hinter Glas in Spiritus vor sich stehen sah. Meine Bücher sind wahrhaftig Stücke von meinem Herzen.

„Meine Bücher“, sagte Blätterich im Vollgefühl des Besizes, „meine Bücher habe ich mir was kosten lassen, denn was Kultur und Geistesbildung betrifft, bin ich der Ansicht, daß man hierin nie genug tun kann. Ich bin überhaupt für's Ideal. Sieh' dir nur meinen Bücher-schrank an, solch ein Prachtmöbel findest du in der ganzen Stadt nicht! Echt Mahagoni und aus der ersten Fabrik des Kontinents!“

Ja, so ist mein Freund Blätterich. Im übrigen ist er ein famoser Kerl und peinlich anständig. Gestern, als er sein Portemonnaie zu Hause gelassen hatte, bezahlte ich 15 Pfennige für ihn auf der Straßenbahn. Heute habe ich sie wieder.

Ich kann nachts nicht schlafen, wenn ich weiß, daß ich jemand etwas zurückzugeben habe, und sei es noch so wenig. Du magst darüber lachen, aber das ist nun einmal so. Darin bin ich ein ganz komischer Kerl.

Ich werde nicht mehr flug aus dieser Welt, auf der es soviel Blätterische gibt, wie Blätter auf den Bäumen.

Riesebücher.

Kürzlich wurde ein Koran für das größte Buch der Welt erklärt, aber noch größer als dieses Riesewerk ist ein Buch, das aller Welt sichtbar aufgestellt ist und doch nur von wenigen beachtet wird. Dies Buch, ein riesiges Totenbuch, das zweifelloso eines der größten der Welt ist, befindet sich in Wien, und zwar in der Dominikaner-Kirche, wo es hinter dem Hochaltar an der Wand befestigt ist. Wer ahnungslos vorübergeht, denkt, daß es ein alter Schrank sei, an dem nichts Besonderes zu bemerken ist. In Wirk-lichkeit ist es ein Buch, dessen Blätter aber aus ganz dünnen eingerahmten Holztafeln bestehen, die auf beiden Seiten mit Pergament überzogen sind. Die Blätter haben eine Höhe von 4 Fuß und eine Breite von 3 Fuß, sie sind am Buchrücken durch eigenartige Angeln befestigt, die sich beim Umblütern wie Türen hin- und herbewegen lassen.

Der Inhalt dieses eigenartigen Buches bietet für den Historiker großes Interesse. Auf diesen Riesebü-cher wurden nämlich die verstorbenen Väter und Brüder des Dominikaner-Klosters seit dem Jahre 1424 aufgezeichnet. Dem Namen des verstorbenen Mönches sind immer biographische Aufzeichnungen beigelegt, die für die Kirchen- und Gelehrten-geschichte hohen Wert besitzen, denn es fanden sich berühmte und weise Männer unter den Wiener Do-minikanern. Gleich einer der ersten, die in diese Totenliste eingetragen wurden, ist Franziskus de Regio, der von der Wiener Universität die Doktor-würde erhalten hat. Hunderte und aber Hunderte von Namen sind hier eingetragen, aber das Totenbuch hat noch viele leere Blätter. Auf dem ersten Blatt steht der Spruch des heiligen Augustinus: „Der Tod der-jenigen erscheint glücklich, deren Leben lobenswert war.“

Noch größer als dieses seltsame Buch ist das Werk von P. Mascagni: Anatomia universa XLIV tabulis etc. Pisis 1823—1830. Die acht Teiltände dieses Wertes haben Folioformat, aber der Atlas hat eine Höhe von 1,90 Meter und eine Breite von 90 Zenti-meter. Also ist er beträchtlich größer als die Toten-liste. Die Tafeln dieses Wertes sind die größten, die jemals gedruckt wurden, nämlich fast überlebensgroß. Dieses Werk wurde vor einigen Jahren an die Biblio-thek der Staatsgewerbeschule in Wien verkauft, wo die Tafeln als Vortagen für künstlerische Anatomie Verwendung finden.

Sinnsprüche.

Man wird nur, was man werden soll, wenn man an jeder Stelle ist, was man sein soll.

v. Hippel.

Das Böse, das man selbst an sich hat, straft man desto härter an anderen.

v. Hippel.

Wie mächtig regt sich in dem Kinde die Phantasie, sei es nun die, welche sich in Strichen und Formen oder in Tönen und Worten aus-spricht. Es will der Geist selbsttätig schaffen und bilden, und das kleinste eigene Produkt ist mehr wert, als ein noch so weit-schichtiges Werk der Nachahmung.

Fr. Rückert.

Ist Streikunterstützung einkommensteuerpflichtig?

Verschiedentlich haben Finanzämter bei Anträgen auf Rückzahlung zweifach gezahlter Lohnsteuer für das Jahr 1925 auch die von den Gewerkschaften gezahlte Streikunterstützung als Einkommensteil in Anrechnung gebracht und infolgedessen die zurückzahlten Beträge entsprechend gekürzt oder, falls einschließlic der Streikunterstützung der steuerfreie Lohnbetrag erreicht war, den Antrag abgelehnt. Auf eine Beschwerde des Vorstandes des ADB. an das Reichsfinanzministerium ist unterm 5. März folgender Bescheid erteilt worden:

„Nach den von mir angestellten Ermittlungen hat sich kein Anhaltspunkt dafür ergeben, daß das Finanzamt bei Errechnung des zu erstattenden Lohnsteuerbetrages nach dem bisherigen § 93 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes die von den Antragstellern während der Dauer des Streiks oder der Erwerbslosigkeit außerhalb ihres festen Arbeitsverhältnisses möglicherweise durch Gelegenheitsarbeit oder in anderer Weise verdienten, aber nicht erwiehenen Beträge berücksichtigt hat. Dagegen hat das Finanzamt irrtümlich die Streikunterstützungen mit in Ansatz gebracht, obwohl sie nicht als Arbeitslohn anzusehen sind. Ich habe das Finanzamt entsprechend angewiesen.“

Für die Zukunft regeln sich die Erstattungen für 1925 nach dem Runderlaß vom 26. Februar 1926 — III e 1050 —.

Streikunterstützung darf also nicht als Einkommen veranlagt werden. In Nr. 11 der „Gewerkschaftszeitung“ ist alles Wesentliche aus diesem erwähnten Runderlaß veröffentlicht.

Schafft Betriebsräte für die Heimarbeiter.

Zu diesem Aufsatz in Nr. 11 der „Buchbinder-Zeitung“ macht sich folgende Richtigstellung notwendig. An Stelle des Wortes Heimarbeiter, das sowohl in der Überschrift als auch im Aufsatz mehrmals vorkommt, ist das Wort Hausgewerbetreibende zu setzen. Der Aufsatz wendet sich demnach nicht an die Heimarbeiter, sondern nur an die Hausgewerbetreibenden. Denn Heimarbeiter und Hausgewerbetreibende sind keine Begriffe, die sich decken. So versteht man unter Heimarbeiter (die Gesetzesprache kennt den Begriff des Heimarbeiters nicht, sondern kennt nur den Begriff des Hausarbeiters) Betzonen, die in eigener Betriebsstätte für fremde Rechnung beschäftigt sind. Sie sind keine selbständigen Gewerbetreibenden, sondern Lohnarbeiter, die aus irgendeinem Grunde außerhalb der Räume des Arbeitgebers zu Hause arbeiten, im übrigen aber in gleicher Weise wie die anderen Arbeitnehmer vom Arbeitgeber persönlich abhängig sind. Im festen Arbeitsverhältnis mit Kündigung stehen. Die Heimarbeiter wählen daher zu dem Betriebsrat mit, der im Betrieb von den anderen Lohnarbeitern errichtet wird.

Nur den Hausgewerbetreibenden steht die Errichtung eines eigenen Betriebsrates zu. Ueber die Errichtung dieses Betriebsrates gibt der Aufsatz in Nr. 11 der „Buchb.-Ztg.“ die nötige Uebersicht. Unter einem Hausgewerbetreibenden versteht man eine Person, die nicht direkt für den Verbraucher, sondern für andere Gewerbetreibende gewerbliche Erzeugnisse herstellt oder bearbeitet, ohne dabei der Disziplin des Arbeitgebers zu unterliegen; und es braucht auch kein vertragliches Arbeitsverhältnis mit Kündigungsfrist vorliegen.

Moderne Kelibris.

Als ich das Zeitalter der „reiferen Jugend“ erreichte, gab man mir als passende Lesflure Gustav Freytags „Athen“ in die Hände. Ich las im Ingo, daß der Held seiner Liebsten Schwanenfibern gegeben hat, die er mit dem Zeichen gezeichnet hatte, „mit dem er alles zeichnete, was sein“. Durch diese kleine Stelle aufmerksam gemacht, achtete ich in Zukunft darauf, wie die Leute das zu kennzeichnen pflegten, was sie als ihr Eigentum betrachteten. Ich lernte auf diese Weise die verschiedensten Eigentumszeichen kennen, wie es z. B. in anderer Form das Totem der Indianer ist. Später bei der Benutzung von öffentlichen Bibliotheken stieß ich in den Büchern beständen des öfteren auf derartige Eigentumsbezeichnungen, die erkennen ließen, daß diese Bücher früher anderen Leuten gehört hatten und

erst später in den Besitz der öffentlichen Bücherfahrungen übergegangen waren. Dabei lernte ich auch die verschiedenen Arten von der einfachen Namens-einschreibung bis zur höchstfünftierischen Ausgestaltung des Eigentumswertes kennen.

Es muß sich bei dieser Eigentumsbezeichnung durch Bildwerk oder Symbol auch in Personentreisen, die sichtlich nicht zu den Anaphasen gehören, um eine besondere Belätigung der Phantasie handeln. Ein sehr schönes Beispiel hierfür ist die Gephygenheit des englischen Künstlers Whiffler, der alle seine Werte nicht mit seinem Namen zeichnete, sondern mit einem Schmetterling. Die kalte Nüchternheit der einfachen Namenszeichnung, noch dazu, wenn der betreffende Eigentümer mit einer besonders charakteristischen „Kraue“ gefegnet ist — man denke an Adolf v. Menzel —, genügt der Phantasie, dem ästhetischen Empfinden und der Beschaulichkeit nicht mehr. Wo sich alles in der Welt schließlich wiederholt, wenn auch in verfeinerter und ausgebildeterer Form, so kam der moderne Kulturmenschen letzten Endes wieder auf das Totem der Indianer zurück oder auf Ingos Schwanenfederzeichen.

Was sind die Wappen der Adelsfamilien schließlich anderes? Wer kein Wappen führte oder im besonderen Falle nicht führen wollte, suchte etwas anderes für ihn kennzeichnendes. Sinniges und Un-sinniges, Schlagendes und Danebentreffendes finden sich in Büchern ereignen oder, wie man gut deutlich sagt, Ex libris, daher zu allen Zeiten nebeneinander. Als z. B. überaus treffend und beim Beschauer ein geheimes Schmunzeln erweckend kann das Bücherzeichen eines Staatsanwalts gelten, das einen Fingerabdruck, eine Daktylokopie, darstellt. Weniger charakteristisch erscheinen zunächst Landschaften. Aber bei genaueren Betrachten wird man sicherlich schon aus der allgemeineren Natur und Stimmung der dargestellten Landschaft gewisse Rückschlüsse auf das Seelenleben des Eigentümers machen können, noch mehr aber aus der Art und Technik der Darstellung. Egreffionismus, Naturalismus oder sonst irgendein Ismus gestattet diese Rückschlüsse in ausgiebigster Weise. Was für Landschaften gilt, trifft in erhöhtem Maße auf die sonstigen Symbole und allegorischen Darstellungen von der weitgehenden Ausnutzung des zoologischen Gartens bis zur vollständigen Verdrehung jeder Anatomie des menschlichen Körpers zu.

Fritz Hansen, Berlin.

Rund- und Ovalschneiden.

Bei der Herstellung von runden und ovalen Schachteln, Kopfsbedeckungen aus Papier und Pappe sowie auch Torientellern usw., werden die Böden von größerem Durchmesser, wenn sich die Anschaffung einer Stanzmaschine nicht lohnt, auf Rund- und Ovalschneidemaschinen ausgeschnitten. Hierbei werden zwei Arten von Maschinen, auf denen Papier, Karton, Pappe oder Blech geschnitten werden kann, unterschieden, und zwar solche, auf denen nur Schnitte mit gerader Schnittkante ausgeführt werden können, und solche zum Ausschneiden von Passepartouts, bei denen außer der geraden Schnittkante auch schräge Schnittkanten bis zu einem Winkel von 60 Grad erzeugt werden können. Das auszuschneidende Material wird durch eine Spitzenschraube oder, da sich diese bei bereits überzogenem Material martiert, durch eine Scheibe festgehalten, während das Passepartoutmaterial durch eine besonders konstruierte Schraube unbeweglich festgehalten wird. Der Ausschritt erfolgt bei beiden Maschinenarten durch Anbetriebslegung der Maschine mit Handturbel. F. K.

Fachschulunterricht und Meisterkurse in Berlin.

Die Fachschule der Berliner Buchbinder-Innung (SO. 33, Schleifische Str. 4) beginnt am 17. April einen neuen Meisterkursus. Gehilfen mit guten Vorkenntnissen, die sich zur Meisterprüfung vorbereiten wollen, können daran teilnehmen. Der Unterricht findet Sonntags nachm. von 3 bis 7 Uhr statt, er umfaßt 20 Unterrichtstage. Das Schulgeld beträgt 40 Rnt. für den Kursus.

Den Unterricht werden erteilen: Im guten Handeinband (Halbfranz, Pergament und Ganzlederband), sowie Handbergolden, Herr Gerlach; im Kon-

tobcheinband und Marmorieren, Herr Treppin; im Frehbergolden Herr Cf. Anmeldungen sind umgehend abzugeben, die Teilnehmer finden sich zu einer Besprechung am Montag, den 29. März, abends 6 Uhr, in der Fachschule zusammen.

Außerdem können Gehilfen, die sich weiterbilden wollen, am Unterricht der Fachschule in allen Fächern teilnehmen. Der Unterricht findet täglich, außer Sonabends, abends von 5—8 Uhr statt. Für vorgeschrittenen Buchbinder ist eine Gehilfenklasse eingerichtet, die Mittwochs unterrichtet. Der Fachschulunterricht beginnt am Montag, den 12. April, abends 5 Uhr. Teilnehmer können sich noch an diesem Abend melden. Das Schulgeld beträgt für einen Kursus (3 Stunden wöchentlich) pro Semester 10 Rnt.

Berichte.

Breslau. Am 13. März feierte die Zahlstelle ihr 30. Stiftungsfest unter zahlreicher Beteiligung der Kollegenschaft. Als Gäste nahmen an der Feier Vertreter des Ortsausausschusses, der Buchdrucker, Stein-drucker, graphischen Hilfsarbeiter sowie mehrere Kollegen und Kolleginnen aus Briesg, Hirschberg und Glogau teil. Unser Vorsitzender Rippert begrüßte aus herzlichste die Festteilnehmer, im besonderen die Vertreter der oben genannten Verbände, sowie die Kollegenschaft aus der Provinz und gab von den Glückwunschschriften des Verbandsvorstandes und Beirates und der Zahlstellen aus der Provinz Kenntnis. Die Zahlstelle Götting hatte eine Glückwunschschrift mit Widmungsblatt überandt. Gleichzeitig feierte Rippert den Kollegen Herfel als Verbandsjubilar und überreichte ihm das vom Verbandsvorstand gestiftete Diplom, sowie eine silberne Taschenuhr mit Widmung als Geschenk der Zahlstelle Breslau. Hierauf trug Jugendkollegin Heinelt den vom Kollegen Willner (Hirschberg) verfassten Prolog vor, der stürmischen Beifall fand. Für den insolge der Beiratstagung verändernden 2. Verbandsvorsitzenden Harder hielt der Vorsitzende des Ortsausausschusses Breslau, Kollege Ruffert, die Festrede. Ruffert verglich in seiner Rede unsere Zahlstelle mit einer zarten Pflanze, die sich in den 30 Jahren ihres Bestehens zu einem kräftigen Baume entwickelt habe. Die jüngere Generation ermahnte er, sich an den 11 Jubilaren, die die Zahlstelle Breslau nun mußten, ein Beispiel zu nehmen und ebenso wie diese treu zur Organisation zu halten. Brauender Beifall dankte ihm für seine vortrefflichen Ausführungen. Danach folgten Gefangensvorträge des Breslauer Männerchors, sowie Antophonvorträge des 13jährigen Antophonvirtuosen Köhler, die ebenfalls stürmischen Beifall fanden. Damit war der unterhaltende Teil zu Ende und ein in schönster Harmonie verlaufener Ball vereinte die Festteilnehmer, bis die Polizeitunde Schluß gebot. In dem Bewußtsein, einen Abend verlebt zu haben, der allen noch lange in Erinnerung bleiben wird und der hoffentlich mit dazu beigetragen hat, die Bande der Organisation noch fester als bisher zu knüpfen, nahm man von einander Abschied.

Düsseldorf. Ausstellung von Schülerarbeiten der Fachschule für Handwerk. Nach langen Jahren des Dornröschenschlafs tritt die Fachschule für Handwerk wieder mit einer Ausstellung an die Öffentlichkeit, und zwar sind es die beiden Fachklassen für Buchbinder und Graphiker, die die Initiative dazu ergriffen haben. Der Zweck dieser Ausstellung, die am 18. und 19. April im Festsaal des kath. Gesellenvereins stattfindet, soll in der Hauptsache der sein, unseren jungen Nachwuchs auf die Möglichkeit hinzuweisen, sich in der Schule Kenntnisse der guten, handwerklichen Qualitätsarbeit anzueignen, die auch vom künstlerischen Standpunkt aus einwandfrei sein soll. Als erste Veranstaltung dieser Art der beiden Klassen macht die Ausstellung keinen Anspruch auf Vollkommenheit, sie stellt einen Versuch dar, dem bei gutem Gelingen Besseres folgen soll. Hoffentlich nehmen recht viele Jünger der Meisterlehre und der schwarzen Kunst die Gelegenheit wahr, sich die Ausstellung anzusehen zum Nutzen des Fachschulgedankens im allgemeinen und des einzelnen Handwerkers im besonderen. Die Schau ist an beiden oben genannten Tagen den ganzen Tag ununterbrochen geöffnet.

Eisenberg i. Thür. Unser 30. Stiftungsfest fand bei unserer Kollegenschaft guten Anklang. Die beiden prachtvoll geschmückten und mit herrlicher Beleuchtung versehenen Säle des Volkshauses waren trotz der durch die Arbeitslosigkeit hervorgerufenen wirtschaftlichen Notlage dicht besetzt. Auf der Bühne des großen Saales, die einem Ehrenhain gleich, hatten die Gründer und Jubilare Platz genommen. Die Ehrung der Gründer und Jubilare wurde durch das vom Quartett des Eisenberger Wandolliensvereins sehr gut vortragene Lied „Ein Sohn des Volkes will ich sein“, stimmungsvoll eingeleitet. Hierauf begrüßte die Anwesenden, insbesondere die in ansehnlicher Stärke erschienenen Gäste der nächstliegenden Zahlstellen

Altenburg, Jena, Zeitz, Gera, Weimar, Ruhla und übermittle die Grüße und Glückwünsche des Hauptvorstandes. Dann hält Gauleiter Nachner einen treffenden Vortrag über die Entwicklung unserer Zahlstelle. Im Jahre 1896 wurde noch einer kleinen Schar unter den schwersten Verhältnissen die Zahlstelle gegründet und schon im Herbst des gleichen Jahres begann ein Kampf, der den Erfolg hatte, daß die tägliche Arbeitszeit von 11 auf 10 Stunden herabgesetzt wurde. Nun erkannten immer mehr Berufsausgehörige, daß nur durch den festen Zusammenschluß unsere Lebensbedingungen verbessert werden können. Weitere Kämpfe fanden statt in den Jahren 1905, 1907, 1910 und der letzte 1925. Nachner betonte, daß wir immer mehr vorwärts streben müssen, um uns eine gute Zukunft zu sichern. Er dankte den Gründern und Jubilaren, die durch ihre Tätigkeit und Treue den Verband auf diese beachtliche Höhe brachten. Der Vorsitzende vom Ortsauschuß des ADDB. sprach seine Anerkennung über die Zahlstelle aus mit einem anschließenden „Hoch“ auf den Verband, in das die Anwesenden begeistert einstimmten. Klingensmidt dankte im Auftrage der Gründer und Jubilare für die erwiesene Ehrung. Er wandte sich vor allem an die jüngere Generation, sich reger Mitarbeit in der Organisation zu befleißigen. Kollege Kleinfelder wurde in den Kreis der zu Ehrenenden einbezogen, da er in den letzten 18 Jahren als Kassierer in selten aufopfernder Weise für den Verband tätig war. Das Fest nahm einen würdigen Verlauf. Möge diese Zusammengehörigkeit immer zum Ausdruck kommen, zum Wohle des Verbandes und der Kollegenschaft.

Hamburg-Altona. In der am 18. März stattgefundenen gut besuchten Mitgliederversammlung berichtete Konradt in eingehender Weise über die Beiratstagung in Berlin. Er schilderte, wie sich unser Verband trotz der großen Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit, die in unserm Berufe herrsche, finanziell gut entwickelt habe. Die Einrichtungen des Verbandes kämen den Mitgliedern in der gemeinnützigsten Weise zugute. Redner gab dann die vom Beirat beschlossene Gehaltsregelung für die Angestellten und seine sonstigen Beschlüsse bekannt. In der Diskussion bestritt Auhleber dem Beirat das Recht, an den Beschlüssen des Verbandstages Abänderungen vorzunehmen. Er protestierte dagegen, daß den Angestellten die Gehälter abgebaut wurden, da vor dem Verbandstag die Gehälter unserer Angestellten mehr als niedrig gewesen seien. Konradt bestritt, daß die Verbandstagsbeschlüsse aufgehoben worden seien. Die getroffene neue Gehaltsregelung sei im Einverständnis mit den Angestellten vereinbart, sie habe nur solange Gültigkeit, wie die wirtschaftliche Lage es erfordert. Dann besteht die Möglichkeit, den Angestellten das wieder zu geben, was ihnen nach dem Beschluß des Verbandstages zusteht. Mit dieser Erklärung gab sich die Versammlung zufrieden. Dann sprach Herr Korrell über „Die Aufgaben der Elternräte an den Schulen“. Hamburg habe das bestausgebauten Elternratssystem. Am 2. Mai gilt es, die Neuwahl der Elternräte vorzunehmen. Auch die Gewerkschaften haben ein großes Interesse daran, daß als Elternräte im Sinne des Schulschritts arbeitende Personen gewählt werden. Es sollten daher alle Arbeiter, die Kinder in der Schule haben, am 2. Mai an den Elternratwahlen teilnehmen.

Krüster berichtet über die Lohnbewegung bei den Leonarwerten in Wandseel. Er schilderte die Schwierigkeiten, die diesmal die Firma machte, da sie die Bestimmungen des Hausarbeits durch Einführung des chemischen Vertrages erfüllen will. Ob die späteren Verhandlungen eine Verständigung mit der Firma herbeiführen werden, bleibt abzuwarten. Andererseits habe die Arbeiterschaft dort mit dem Kampf zu rechnen. Mit den Reichardt-Werken ist auf dem Wege des Schiedsgerichtsverfahrens eine Verständigung dahin erzielt worden, daß eine Verschlechterung in der Entlohnung der Arbeiterschaft bei der Einführung des Kartonnageltarifs nicht eintritt, so daß diese Bewegung mit Erfolg beendet ist.

Unter Verbandsangelegenheiten wurde mitgeteilt, daß für das Jahr 1926 Krüster als 1. Vorsitzender, Piennig als 2. Vorsitzender, Thierbach als Kassierer und Kleimert als Schriftführer fungieren. Als Delegierte zum Ortsauschuß sind Krüster, Piennig und Thierbach bestimmt worden.

Zu Beginn der Versammlung war das Ableben der Kollegin Anna Ade und des Kollegen Georg Justin in üblicher Weise geehrt worden.

Karlsruhe. Unsere jährliche Hauptversammlung war verhältnismäßig schlecht besucht. Vogel gab zunächst den Geschäfts- und Kassenbericht. Die Leistungen an Beiträgen haben sich im 4. Quartal erheblich verschlechtert, obwohl das entsprechend den Erfahrungen der hiesigen Kollegen nicht der Fall sein dürfte. Der Kassenbericht lag für die Mitglieder gedruckt vor. Die Einnahmen sowie die Mitgliederzahl ist von Quartal zu Quartal geringer geworden und

Zählst du deinen Beitrag richtig?
Mit dem Erscheinen dieser Nummer ist der 13. Wochenbeitrag für 1926 fällig. Nach § 7 Abs. 1 des Statuts ist der Beitrag nicht nachträglich, sondern im voraus zu entrichten. **Achtet auch darauf, daß der Beitrag in der vorgeschriebenen Höhe geleistet wird.**

unsere Zahlstelle hat den Krebsgang angetreten. Die Neuwahl der Ortsverwaltung mußte wegen zu schlechten Beluhs verschoben werden. Dann wurde den Mitgliedern empfohlen, von der vorhandenen Bibliothek Gebrauch zu machen. An bezugsberechtigten Arbeitslose soll eine Extrunterstützung zur Auszahlung gelangen.

In der Versammlung vom 27. Februar wurde die Neuwahl der Ortsverwaltung vorgenommen. Zu- vor gab Vogel einen Bericht über die stattgefundenen Tarif- und Lohnverhandlungen. Die Neuwahl der Ortsverwaltung ergab die Wahl der Mitglieder: Foh, Bickel, Koch, Hasilik und Kollegin Zeig; Revisoren: Müller, Oberst und Kollegin Dienemann. Vom Vorstand wurde gewünscht, daß ihn die Funktionäre in Zukunft mehr unterstützen, denn nur dadurch ist etwas Positives zu erreichen. Wir hoffen, daß das neue Geschäftsjahr einen besseren Verlauf nimmt als das vergangene.

Leipzig. Am 8. März fand unsere Jahresgeneralversammlung statt. Kassierer sprach zu Beginn ehrende Worte des Gedenkens für die verstorbenen Mitglieder der Zahlstelle. Zum gedruckt vorliegenden Bericht wurden von Helde einige Ergänzungen gegeben. Er streifte die Krise, die unsere Berufsausgehörige getroffen hat und hob hervor, daß nur noch zwei Betriebe verschont geblieben sind. Zurzeit sind nahezu 1200 arbeitslos, die noch Beschäftigten sind Kurzarbeiter. Dann macht er Mitteilung von Unterschlagnungen einiger Funktionäre und forderte die Betriebsräte und Funktionäre auf, sich mehr mit der Organisationsfrage zu beschäftigen. Unter den weiblichen Mitgliedern ist eine recht erhebliche Fluktuation festgestellt worden. Helde ersucht, die Lehrlinge restlos der Organisation zuzuführen und verpflichtete die Mitglieder, überall die Betriebsratswahlen vorzunehmen. Müller gab den Bericht vom Gewerkschaftsstatistik, das eine außerordentliche Fülle von Arbeiten zum Nutzen der organisierten Arbeiterschaft erledigt hat, von denen die geschaffenen Bildungsmöglichkeiten, die Volkshausausbildung für die Arbeitslosen und der Kauf eines Erholungs- und Jugendheims im Mühlthal hervorgehoben ist. Kollegin Thieme erlauiete den Bericht der Arbeiterinnenschulungskommission, die sehr interessante Vorträge abgehalten habe, die aber leider sehr schlecht besucht worden sind.

Die Jugendfrage wird ergänzend von Beyer behandelt, der auf die stattgefundenen Jugendtagungen, auf die Zentralisierung der einzelnen Berufsgruppen am Orte hinwies und die Veranstaltungen anführte, die abgehalten worden sind. Das Jugendproblem müssen sich unsere älteren Kollegen zu eigen machen und die Forderungen der Jugend weitgehend unterstützen. Die Ausbeutung der Jugend verdrängt immer

mehr die Berufsausbildung. Die Lehrlinge werden zu allen möglichen Arbeiten herangezogen, die nichts mit Ausbildung zu tun haben. Durch die Auf-räumungsarbeiten wird die Arbeitszeit weit über-schritten und am Ende der Lehrzeit muß dann eine mangelhafte Ausbildung festgestellt werden, die eine eigenbändige Anfertigung der Prüfungsarbeiten in Frage stellt. Auch über die Ausbildung der Lehrlinge zu wachen ist eine Aufgabe der Betriebsräte. Eine rege Aussprache schloß sich den Berichten an. An Stelle eines ausgeschiedenen Revisors wurde Hempel gewählt. Dann standen 6 Anträge zur Be-schlußfassung. Beschlossen wurde, den ausgesteuerten arbeitslosen Mitgliedern 3 mal 50 Proz. ihres zentralen Unterstütlungsgeldes aus Lokalmitteln weiter zu zahlen. Eine Agitationskommission zu wählen, wurde zurückgestellt bis Ortsverwaltung und Funk-tionäre dazu Stellung genommen haben. Zugelassen wurde, zwei Berufsvertreter der Arbeitslosen zu den Funktionärstagen zu delegieren. Eine Warnung an die Spitzenorganisation wegen Anbahnung einer Arbeitsgemeinschaft wird abgelehnt, da der Gewerkschaftsstatistik in Breslau sich die Richtlinien des Leipziger Parteitages zu eigen gemacht habe. Die Annahme des Verbandstages bis Juli 1926 zu ver-schieben, wurde abgelehnt. Eine Buchkontrolle jeden Monat durch eine Kommission in den Betrieben vor-zunehmen, wurde beschloffen. Helde gab in seinem Schlußwort noch kurze Hinweise auf den Volksent-scheid in der Erwartung, daß jeder seine Pflicht tut und dazu beiträgt, das Volkseigentum zu retten.

Inhaltsverzeichnis.

Kraub am Brot des andern!
Ausperrung in Annaberg-Buchholz.
Der Lohn des Buchbinders im In- und Ausland.
Krumme Wege eines Unternehmerdoktors.
Der Kampf um die Durchsetzung unserer allgemein-verbindlichen Reichstafeln: Ein Rechtsgutachten gegen die Brieger Gesetzesverächter und deren Rechtsbeistände. — Unter den schützenden Fittichen des Staatsanwalts. — Die Durchführung des „Api“-Vertrages in M. Gladbach. — So wir kommen unsere Mitglieder zu ihrem tariflichen Recht.
Das gute Buch: Unser Osterglaube (Gebicht). — Was ist ein gutes Buch? — Der schöne Bucheinband. — Vom Büchermarkt der Welt. — Verbilligt das Buch. — Meine Bücher im Exil. — Riesenbücher. — Einsprüche.
Ist Streikunterstützung einkommensteuerpflichtig?
Schafft Betriebsräte für die Heimarbeit.
Moderne Exlibris.
Rund- und Ovalschneiden.
Fachschulunterricht und Meisterkurse in Berlin.
Berichte: Breslau. — Düsseldorf. — Eisenberg. — Hamburg-Altona. — Karlsruhe. — Leipzig.
Zählst du deinen Beitrag richtig?
Bekanntmachung des Verbandsvorstandes: Einsetzung von Verbandsgebern. — Arbeitslosenstatistik. — Lokalbeiträge. — Adressenänderungen.

Bekanntmachung des Verbandsvorstandes.

1. Einsetzung der Verbandsgeber. Da infolge der in vielen Orten jetzt erforderlichen hohen Unterstütlungsausgaben an die Verbandskasse zurzeit sehr hohe Ansprüche gestellt werden, ist es unbedingt nötig, alle überschüssigen Verbands-gelder immer sofort, spätestens aber vor Ende jeden Monats an die Verbandskasse einzusenden.

Da für das 1. Quartal die 13. Beitragswoche erst mit dem 3. April abschließt, werden wir alle bis zum 3. April eingezahlten Geldbeträgen noch als für das 1. Quartal eingekandt verbuchen.

Die örtlichen Bevollmächtigten und die Revisoren sind verpflichtet, dafür besorgt zu sein, daß größere Geldbeträge nicht zurückgehalten, sondern an die Verbandskasse abgeführt werden; für eventuell eintretende Verluste sind die Zahlstellen haftbar.

2. Berichtskarten zur Arbeitslosenstatistik sind in den letzten Tagen allen Kassierern der Zahlstellen und den Gauleitern zugegangen. Stichtag für die Zählung der Arbeitslosen ist der 27. März. Als Stichtag für die Feststellung der Kurzarbeiter gilt die Woche vom 22. bis 27. März, d. h. also, daß nur die Kurzarbeiter dieser Woche gezählt werden dürfen. Wir bitten die säumigen Zahlstellen nochmals dringend, die Berichtskarte spätestens am zweiten Tage

nach dem Stichtag, wie am Kopf der Karte vermerkt, an uns einzenden zu wollen.

Gleichzeitig sind den bisher hierfür in Frage kommenden Zahlstellen die Berichtskarten über den Geschäftsgang in den Betrieben übersandt worden, um deren gewissenhafte Ausfüllung und pünktliche Einsetzung wir gleichfalls ersuchen.

3. Die Lokalbeiträge sind in folgenden Orten neu geregelt und in der neuen Höhe von uns genehmigt. Sie betragen nunmehr in

	Beitragsklasse				
	I	II	III	IV	V
Augsburg	5.	10.	15.	20.	25.
Dresden	5	10	15	20	30

Adressenänderungen.

B. = Bevollmächtigter; K. = Kassierer.
Duisburg-Ruhrort. B.: D. Chwialkowsk!, Stert-rade, Mittelstraße 35.
K.: F. Büstons, Duisburg-Neudorf, Frucht-straße 28. (Alle Sendungen an Büstons.)
Düsseldorf. B.: A. Ernst, Gerresheimer Str. 170 ptr.
K.: R. Oster, Bücherstr. 21 III. Auszahlung: Verbandsbureau, Wallstr. 10. Wochentags 5-7.
Gummersbach-Ründeroth. B. u. K. C. Althaus, Ründeroth, Saure Wieje 4.
Der Verbandsvorstand.